

Vereinbarungen für die Bootsüberlassung

1. Den Vertrag unterschreibt der Bootsführer und erklärt damit ausdrücklich, dass er das Boot in Eigenverantwortung sicher führen kann. Auf das Fahrverbot unter Alkohol (0,2Promille) wurde besonders hingewiesen. Er alleine trägt von Bootsübergabe bis zur Rückgabe für
 - die Bootsinsassen - hierzu gehört insbesondere **die Überwachung der Tragepflicht von Rettungswesten** - und
 - das Boot einschließlich der in der Ausrüstungsliste aufgeführten Ausstattungsgegenstände die Verantwortung.
2. In Seenot geratenen Personen muss stets Hilfe geleistet werden.
3. Nur der Bootsführer entscheidet nach Erkundung des Seewetterberichts ob gefahren wird.
4. Die Kollisionsverhütungsregeln sind mir bekannt (hier die wichtigsten für Maschinenfahrzeuge)
 - Fahrzeugen unter Segel und der Großschifffahrt ist immer auszuweichen
 - Maschinenfahrzeuge mit entgegengesetztem Kurs weichen beide nach rechts (Stb.) aus
 - Bei Maschinenfahrzeuge mit kreuzendem Kurs muss das Fahrzeug ausweichen, welches das andere an der rechten Seite (Stb.) hat.
 - Das überholende Fahrzeug ist ausweichpflichtig
 - Kommt ein Fahrzeug seiner Ausweichpflicht nicht nach, so wird zur Vermeidung einer Kollision stets in Fahrtrichtung des Kollisionsgegners abgedreht.
 - Fahrzeuge im Fahrwasser haben gegenüber denen außerhalb des Fahrwassers Vorfahrt.
5. Die Benutzung von Seekarten, Kompass, Notraketen und Schwimmwesten ist mir vertraut bzw. wurde mir erklärt. Über die Küstengegebenheiten (Untiefen) wurde ich belehrt.
6. Die Benutzung des Bootes ist nur im Rahmen der nachfolgenden Einschränkungen erlaubt
 - von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang
 - **im Küstengewässer bis maximal 3sm Entfernung vom Ufer und einer Sichtweite von mindestens 1000 m**
 - mäßigem Wind (4 Beaufort) bei leicht bewegter See (Seegang 3)
 - Das Fahrwasser ist mit roten und grünen Tonnen gekennzeichnet und erstreckt sich bis zur Ansteuerungstonne. (rot/weiße Tonne)
 - Hafen und Fahrwasser sind in Fahrtrichtung auf der rechten Seite zu befahren.
 - Im Hafen ist zur Vermeidung von Wellenschlag mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
 - Das Befahren der Badezone, seewärts durch weiße Bälle gekennzeichnet, ist verboten
 - das Boot darf nur am Liegeplatz festgemacht werden
 - das Boot darf nicht auf den Strand gezogen werden
 - **Wenn das Boot vor Anker liegt, muss der Ankerball gesetzt werden.**
7. Gefangene Fische dürfen nicht im Hafenwasser ausgenommen werden. Boote, Toiletten und Steganlagen sind sauber zu hinterlassen.
8. Durch meine Unterschrift bestätige ich, das Boot einschließlich Ausrüstung in ordnungsgemäßem und vollständigem Zustand übernommen zu haben. Sind bei Rückgabe Beschädigungen, Verluste und/oder Verschmutzungen zu beanstanden, verpflichte ich mich finanziell dafür aufzukommen. Mir ist bewusst, dass ich für die von mir oder Bootsinsassen verursachten Schäden hafte. Als Gerichtsstand ist Oldenburg in Holstein vereinbart.
9. **Wenn Sie Angeln möchten, muss ein gültiger Fischereischein mit einer gültigen Fischereiabgabemarke von Schleswig-Holstein mitgeführt werden.**

(See-Sportbootverordnung)

Pflichten der Mieter und Bootsführer

(1) Ein Mieter darf ein Sportboot oder Wassermotorrad nicht Personen zum selbstständigen Gebrauch überlassen, an die eine Übergabe nach § 11 Abs. 1 ausgeschlossen ist. § 11 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Mieter und Bootsführer haben dafür zu sorgen, dass

1. die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
2. die in dem Bootszeugnis angegebenen Fahrtgrenzen nicht überschritten und die erteilten Auflagen eingehalten werden,
3. die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord ist,
4. ein Kind unter zwölf Jahren in einem Sportboot oder auf einem Wassermotorrad nur mitgenommen wird, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist.

(3) Mieter und Bootsführer kleiner Sportboote haben dafür zu sorgen, dass bei einsetzendem Nebel, Sturm oder aufziehendem Gewitter das Sportboot sofort zur Betriebsstätte zurückkehrt oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer geschützten Stelle des Ufers anlegt.